

Marcel Hagen

Auskunft:

Brief: RSb

Zahl: Ia-04-4/2025-2-6  
Bregenz, am 22.12.2025

**Betreff:** Antrag auf Zugang zur Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz - Landesverband Vorarlberg betreffend der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle  
Bescheid

## BESCHEID

Mit Eingabe vom 05.09.2025 hat Herr Marcel Hagen einen Antrag auf Zugang zu Informationen im Bereich des Rettungswesens in Vorarlberg gestellt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Informationszugang hat Herr Marcel Hagen für den Fall der Nichterteilung einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheides gestellt.

Am 06.10.2025 wurde Herr Marcel Hagen darüber informiert, dass die Behörde von der Fristverlängerung gemäß § 8 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebrauch macht.

Mit Schreiben vom 30.10.2025, Zl. Ia-04-4/2025-2-3, abgefertigt am 31.10.2025, wurden Herrn Marcel Hagen die begehrten Informationen im Gegenstand erteilt, soweit diese vorhanden und verfügbar waren. Hinsichtlich der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg betreffend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle teilte die Behörde jedoch mit, dass der Zugang zu dieser Information nicht gewährt wird.

Mit Antrag vom 05.09.2025 in Verbindung mit der Eingabe vom 31.10.2025 hat Herr Marcel Hagen die Erlassung eines Bescheides über die Offenlegung der Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg gemäß § 11 IFG eingebracht.

## **Spruch**

Die Landesregierung Vorarlberg als zuständige Behörde gemäß §§ 1 Z 1 und 3 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, idgF, entscheidet über den Antrag von Herrn Marcel Hagen gemäß Art 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, idgF, iVm §§ 7, 6 Abs. 1 Z 4 sowie 11 Abs. 1 IFG wie folgt:

Es wird festgestellt, dass Herrn Marcel Hagen aufgrund des Informationsbegehrens vom 05.09.2025 ein Recht auf Zugang zu Informationen in Bezug auf die Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg nicht zukommt und ein Informationszugang von der Landesregierung Vorarlberg nicht gewährt wird.

## **Begründung**

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 05.09.2025 hat Herr Marcel Hagen um Zugang zu Informationen im Bereich des Rettungswesens in Vorarlberg gemäß § 7 IFG angesucht. Insbesondere wurden folgende Informationen begehrte:

- Die Offenlegung des vollinhaltlichen Vertrages, inklusive aller Anhänge, Nebenabsprachen und Änderungen zwischen dem Land Vorarlberg, dem Gemeindeverband sowie dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg und Arbeiter Samariter Bund Feldkirch betreffend den öffentlichen bodengebundenen Rettungsdienst und Krankentransport in Vorarlberg.
- Die Offenlegung der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg betreffend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.
- Die Offenlegung von rettungsdienlichen Studien, Standortkonzepten und Versorgungskonzepten.
- Die Bekanntgabe der Fahrzeugvorhaltung.
- Die Bekanntgabe der durchschnittlichen Eintreffzeiten der Rettungsmittel RTW und NEF ab Alarmierung, Einsatzdauer und Transportdauer, sowie der prozentualen Einhaltung der Hilfsfristen.
- Die Offenlegung der dokumentierten, qualitativen Kontrollmaßnahmen in den Bereichen Hygiene und medizinischer Versorgung.

Für den Fall der Informationsverweigerung hat der Antragsteller im selben Schreiben einen Eventualantrag auf bescheidmäßige Erledigung gemäß § 11 IFG beantragt.

Mit Schreiben vom 06.10.2025 wurde Herr Marcel Hagen darüber informiert, dass die Behörde aufgrund der Komplexität des Antrages, welcher eine umfangreiche Sichtung zahlreicher

Unterlagen sowie eine sorgfältige Prüfung sämtlicher Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG bedingt, von der Fristverlängerung gemäß § 8 Abs. 2 IFG Gebrauch macht.

Mit Schreiben vom 30.10.2025, Zl. Ia-04-4/2025-2-3, abgefertigt am 31.10.2025, wurden dem Antragsteller die begehrten Informationen teilweise erteilt, soweit diese vorhanden und verfügbar waren. Hinsichtlich der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg betreffend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle teilte die Behörde jedoch mit, dass sie nach Durchführung einer Abwägung der Interessen an der Geheimhaltung gemäß § 6 IFG gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zur Information zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Interessen der Geheimhaltung überwiegen, weshalb der Zugang zur Information nicht erteilt wird. Folglich präzisierte Herr Marcel Hagen seinen Eventualantrag vom 05.09.2025 dahingehend, dass er mit Schreiben vom 31.10.2025 die Erlassung eines Bescheides bezüglich dieser Vereinbarung beantragte.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung, und dem Österreichischen Roten Kreuz – Landesverband Vorarlberg betreffend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle samt ihren Anhängen wurde am 22.10.1996 unterzeichnet und zu den Verwaltungsakten genommen.

Für die Offenlegung der begehrten Informationen spricht insbesondere das Gebot der Transparenz staatlichen Handelns. Die Allgemeinheit hat ein legitimes und schutzwürdiges Interesse daran zu erfahren, in welcher Weise öffentliche Mittel eingesetzt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle.

Für die Geheimhaltung spricht, dass die Offenlegung der Vereinbarung gegen die Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 IFG verstößen würde. Die Vereinbarung enthält Informationen über den Betrieb und die Nutzung eines Funk- und Leitstellensystems, das die zentrale Kommunikations- und Einsatzgrundlage sämtlicher in Vorarlberg tätigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, ausgenommen der Polizei, bildet.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem bei der Behörde geführten Verfahrensakt.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

Nach Art 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers

oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist eine Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jedem amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 IFG ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört, zur Gewährung des Zugangs zu Informationen zuständig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange diese im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Gemäß § 7 Abs. 1 IFG kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen. Gemäß § 8 Abs. 2 IFG kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist gemäß § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

Bei der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge vom 22.10.1996 handelt es sich um Informationen, die bei der Landesregierung Vorarlberg als zuständiges Organ gemäß § 3 Abs. 2 IFG vorhanden und verfügbar sind und damit Informationen im Sinne des IFG darstellen. Die gegenständliche Vereinbarung betrifft den Betrieb und die Nutzung eines Funk- und Leitstellensystems für alle in Vorarlberg tätigen Behörden und Organisationen mit

Sicherheitsaufgaben, mit Ausnahme der Polizei. Er enthält somit Angaben zur kritischen Infrastruktur und dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Das informationspflichtige Organ hat im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist (ErlRV 2420 BlgNR XXVII. GP, 19).

Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung Vorarlberg und dem öffentlichen Interesse an der Transparenz staatlichen Handelns wurde berücksichtigt, dass grundsätzlich ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht, verwaltungsrechtliche Entscheidungen und den Einsatz staatlicher Mittel nachvollziehen zu können. Dieses Interesse wiegt insbesondere dann schwer, wenn es um den Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel oder um Vorhaben geht, deren Auswirkungen viele Menschen betreffen.

Dennoch ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Vereinbarung das berechtigte Geheimhaltungsinteresse der Landesregierung Vorarlberg nicht überwiegt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zu schützende Vereinbarung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dient. Die Geheimhaltung der Vereinbarung dient dem Schutz wesentlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie der kritischen Infrastruktur, wozu insbesondere Informationen über Leitstellen, Alarmierungswege, Einsatzdispositionen sowie über die zugrunde liegende technische Infrastruktur des Funk- und Leitstellensystems zählen. Eine Veröffentlichung solcher Daten würde ein potenzielles Sicherheitsrisiko für Einsatzkräfte und die Allgemeinheit bergen, da sie im Missbrauchsfall geeignet wären, Einsatzabläufe zu stören, Rettungsmaßnahmen zu verzögern oder sicherheitsrelevante Systeme zu kompromittieren.

Mit der Ausfolgung der Vereinbarung würde in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung Vorarlberg eingegriffen werden. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles auch verhältnismäßig ist. Zudem hat der Eingriff erforderlich und angemessen zu sein.

Gegenständlich hat der Informationswerber jedoch keine Gründe angegeben, weshalb die Offenlegung der Vereinbarung erforderlich wäre und waren solche auch nicht ersichtlich.

Die Behörde gelangt im vorliegenden Fall bei der gebotenen Interessensabwägung daher zum Ergebnis, dass die Interessen an der Geheimhaltung der Information die Interessen an der Erteilung der Information überwiegen. Die Offenlegung dieser Informationen würde in unverhältnismäßiger Weise in den Schutz der öffentlichen Sicherheit eingreifen, ohne dass hierdurch ein relevanter zusätzlicher Transparenzgewinn für die Öffentlichkeit erzielt werden würde. Es ist deshalb erforderlich und verhältnismäßig den Zugang zu begehrter Information nicht zu gewähren, um die berechtigten Geheimhaltungsinteressen zu wahren. Gesetzlich ist zudem nicht anderes bestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Behörde teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 06.10.2025 – somit drei Tage nach Ablauf der Frist gemäß § 8 Abs. 1 IFG - mit, dass aufgrund des umfangreichen Ansuchens vom 05.09.2025 der Zugang zur Information gemäß § 8 Abs. 2 IFG binnen acht Wochen nach Einlangen des Antrages erteilt werde. In der Folge wurde Herr Marcel Hagen mit Schreiben vom 30.10.2025, Zl. Ia-04-4/2025-2-3, abgefertigt am 31.10.2025, unter anderem darüber informiert, dass der Zugang zur Information betreffend die Vereinbarung nicht gewährt wird.

Für den Fall der Informationsverweigerung hatte Herr Marcel Hagen bereits mit Schreiben vom 05.09.2025 einen Eventualantrag auf bescheidmäßige Erledigung gemäß § 11 IFG beantragt. Den Erläuternden Bemerkungen zum Informationsfreiheitsgesetz ist zu entnehmen, dass „*es auch weiterhin zulässig sein [soll], gleichzeitig mit dem ursprünglichen Antrag auf Informationszugang für den Fall der Nichterteilung einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheides zu stellen. Die zweimonatige Frist zur Bescheiderlassung beginnt auch in dem Fall [...] erst mit der Mitteilung, dass die Information nicht erteilt wird.*“ (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, 23).

Die Frist für den am 05.09.2025 eingebrachten Eventualantrag auf bescheidmäßige Erledigung nach § 11 Abs. 2 IFG beginnt somit am 31.10.2025 zu laufen und ist daher gemäß § 11 Abs. 1 IFG rechtzeitig.

Gemäß § 12 Abs. 1 IFG sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 befreit.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind

die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

